

übe, dahin, dass die Bürger der gleichen Strafe verfallen seien wie jener, und dass sie der Gnade des Erzbischofs sich zu unterwerfen hätten, ob dieser ihnen ihre Rechte, Freiheiten und Gnaden nehmen oder belassen wolle. Dieser Spruch wurde von Rudolf bestätigt.¹

Man wird wol annehmen dürfen, dass in analoger Weise gegen den Pseudofriedrich vorgegangen worden ist. Rudolf dürfte dem Erzbischof, als denjenigen, gegen den das Auftreten des Betrügers bisher in erster Linie gerichtet gewesen, es überlassen haben, gegen denselben als Ankläger vorzugehen, das Fürstengericht dann über den Pseudofriedrich den Spruch gefällt haben, der ihn dem Erzbischof zur Bestrafung mit dem Feuertode überantwortete.

Dieser Hergang entspricht am besten der Haltung, die Rudolf vom Anfang an in der ganzen Angelegenheit des Pseudokaisers eingenommen hat. Rudolf hatte den Mann ignorirt, so lange er in Neuss sein Wesen trieb, und sich besonders dem Rudolf nichts weniger als sympathischen Erzbischof unbequem machte. Rudolf hatte seine Zurückhaltung aufgeben müssen, als mit dem Erscheinen des falschen Kaisers in Wetzlar durch die drohende Verbindung desselben mit den oppositionellen Städten die Angelegenheit eine für ihn selbst gefährliche Wendung zu nehmen drohte, als ausserdem der Erzbischof von Cöln sich derselben in einer Weise bemächtigte, die Rudolf schwerlich angenehm gewesen ist. Nachdem er seine eigene Sache mit Wetzlar vorweg ins Reine gebracht, hat er den Erzbischof zunächst vor den Mauern Wetzlars sich die Lehre holen lassen, dass ohne den König nichts zu erreichen sei, und dann seinerseits die Auslieferung des Betrügers von der Stadt erwirkt, die der Erzbischof nicht hatte erzwingen können. Dann aber lag es entschieden in Rudolfs Interesse, die ganze Angelegenheit wieder dem Erzbischof zuzuschieben, der sich derselben ja zuerst bemächtigt hatte. Für Rudolf erwuchs daraus, dass er den Aferkaiser weiterhin so viel als möglich ignorirte, wie auf der Hand liegt der grosse Vortheil, nun

¹ Durch die oben S. 409, Anm. 1 angeführte Urkunde. Neuss dürfte sich in Folge des Spruches dem Erzbischof rasch unterworfen haben. Vgl. die Urkunde vom 5. Februar 1286 bei Lacomblet II, 488, N. 823.